



NORDWESTDEUTSCHER FORSTVEREIN

Satzung

verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2016 in Springe,
geändert in der Mitgliederversammlung am 06. Juni 2019 in Munster-Oerrel

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Geschäftsjahr, Kassenprüfer
- § 10 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung
- § 11 Sprachliche Gleichstellung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Nordwestdeutscher Forstverein e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Springe und ist in das Vereinsregister Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Walderhaltung und Waldvermehrung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, grundsätzlich in den Gebieten der Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Nationale und internationale Partnerschaften mit Vereinen gleichartiger Ausrichtung sind hiervon unberührt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) die Fürsorge für den heimischen Wald im Rahmen der Waldgesetze sowie des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes,
 - (b) die Verbesserung der Rahmenbedingungen der deutschen Forstwirtschaft und der Forstwissenschaften durch forstpolitische Initiativen,
 - (c) die Förderung der Forstwissenschaften und forstwirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
 - (d) die Aus- und Fortbildung, insbes. durch Vermittlung persönlichen Gedankenaustausches,

- (e) Presse- Literatur- und Öffentlichkeitsarbeit zu forstlichen Tagesfragen und
 - (f) die Vermittlung von Kenntnissen über Wald und Natur in der Jugend- und Erwachsenenbildung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können
 - (a) beruflich vorgebildete und in der Ausbildung befindliche Forstleute, Lehrer und Mitarbeiter der forstwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten,
 - (b) Waldbesitzer und ihre Bevollmächtigten,
 - (c) Forstverwaltungen und sonstige Vertretungen des Waldbesitzes und
 - (d) Sonstige volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften mit Interessen im Sinne von § 2 werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - (a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
 - (b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder
 - (c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Die Beschlussfassung über die Ausschließung nach 3. (b) und (c) ist durch den Vorstand zu fassen. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieser Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Näheres kann eine Beitragsordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie fünf Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den ersten oder den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes gewählt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbes. also
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (c) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbes. durch Erstellung eines Jahresberichtes;
 - (d) die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung;
 - (e) Sitzungsleiter ist der Vorsitzende. Im Falle von dessen Verhinderung in der Reihenfolge jeweils der erste oder der zweite Vorsitzende. Sind auch diese verhindert ist Sitzungsleiter das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Geschäftsführer im Auftrag des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich, erhält jedoch Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen und Fahrtkosten und kann die Ehrenamtszuschale nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch nehmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung in der auch die Kassenführung zu regeln ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen oder sich vertreten lassen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - (b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts- und Kassenführung;
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - (d) Festsetzung der Beitragsordnung;
 - (e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig alle zwei Jahre zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen unverzüglich einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
4. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann auf Antrag schriftlich und geheim abgestimmt werden.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist mit der Amtszeit des Vorstandes identisch. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgten. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

1. Eine geplante Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von zwei-drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Forstverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.